III. STRAFVERFAHREN ZUR DURCHSETZUNG WIRTSCHAFTSPOLITISCHER ZIELE

Noch zahlreicher und vielfältiger als auf dem Gebiet des politischen Strafrechts sind im kommunistischen Machtbereich die Bestimmungen, Gesetze und Verordnungen Wirtschaftsstrafrechts. Mit diesem Wirtschaftsstrafbestimmungen soll ein doppeltes Ziel erreicht werden. Einmal soll das Privateigentum im Sektor der Produktion und der Landwirtschaft restlos beseitigt werden,. zum anderen soll das infolge dieser Beseitigung entstandene staatliche Eigentum — im amtlichen Sprachgebrauch auch häufig "Volkseigentum" genannt — gegen alle etwaigen vermeintlichen und tatsächlichen Angriffe geschützt werden. Während die Erreichung des ersten Zieles dadurch angestrebt wird, dass gegen Privatunternehmer und selbständige Bauern Strafverfahren lediglich zu dem Zweck des Vermögenseinziehung — also Enteignung — durchgeführt werden, dienen dem Schutz des staatslichen Eigentums Strafgesetze, durch welche auch für kleinste Vergehen und in jedem Rechtsstaat entweder im Dienstaufsichts- oder Disziplinarwege zu ahnende Versäumnisse härteste Freiheitsstrafen angedroht werden. Die Fülle der Strafvorschriften auf wirtschaftsstrafrechtlichem Gebiet ist verwirrend. Klar geht daraus das Bestreben der kommunistischen Machthaber hervor, jede, auch die kleinste, Handlung oder Unterlassung strafrechtlich zu verfolgen, die in irgendeiner Hinsicht der staatlichen Planwirtschaft schädlich oder "privatkapitalistischen Interessen" dienlich ist oder auch nur zu sein scheint. Willkürlich erkennen die Gerichte in den ihnen zur Aburteilung vorgelegten Fällen, ob dem Angeklagten Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Eine einwandfreie und nach rechtsstaatlichem Grundsätzen vor sich gehende Überprüfung der subjektiven Tatseite wird nicht vorgenommen. Man geht allein von dem für die Staatswirtschaft möglicher-weise nachteiligen Erfolg einer Handlung oder Unterlassung und von der aus wirtschafspolitischen Erwägungen für richtig befundenen Strafhöhe aus.

Die objektiven Tatbestände der einzelnen Wirtschaftsstrafbestimmungen sind durchweg absichtlich so verschwommen und dehnbar gehalten, dass es den Strafrichtern im kommunistischen Machtbereich leicht fällt, jeden Menschen, der aus diesen skizzierten Erwägungen gestraft werden soll, auch wirklich zu verurteilen. Wo trotzdem noch Lücken vorhanden schienen, wurden diese durch wirtschaftsstrafrechtliche Generalklauseln geschlossen.